

II- 793 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Mai 1972No. 33/7A n t r a g

der Abgeordneten Dr.HUBINEK, Dr.SCHWIMMER
und Genossen

betreffend Bundesgesetz vom über die Regelung der Teilzeit-
beschäftigung (Teilzeitbeschäftigungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vomüber die Regelung der Teilzeitbeschäftigung
(Teilzeitbeschäftigungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsverhältnisse, bei denen die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit die gesetzliche, kollektivvertragliche oder im Betrieb übliche kürzere Normalarbeitszeit unterschreitet, ausgenommen auf Grund von Vereinbarungen über Kurzarbeit. Weiters sind Beschäftigungsverhältnisse, die als geringfügig im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, gelten, von diesem Bundesgesetz ausgenommen.

§ 2. (1) Ist das Teilzeitbeschäftigungsverhältnis für bestimmte Stunden des Tages, Tage der Woche oder des Monats, beziehungsweise Wochen des Monats abgeschlossen, kann diese Arbeitszeit nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeändert werden. Liegt keine Vereinbarung über die Verteilung der Arbeitszeit vor, kann eine Änderung der Arbeitszeitverteilung ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur dann erfolgen, wenn ihr nicht berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen.
 (2) Über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus dürfen Teilzeitbeschäftigte nur dann zur Arbeit herangezogen werden, wenn dieser Mehrarbeit nicht berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeit-

nehmers entgegenstehen. Mehrarbeitsstunden im wöchentlichen Ausmaß von mehr als einem Fünftel der vereinbarten Arbeitszeit können nur im Einvernehmen mit dem Teilzeitbeschäftigt angeordnet werden.

(3) Auch Teilzeitbeschäftigt gebühren Überstundenzuschläge erst nach Überschreitung jener Arbeitszeit, die für Vollbeschäftigte kraft Gesetz, Kollektivvertrag oder günstigerer betrieblicher Regelung Voraussetzung ist.

§ 3. (1) Das den vergleichbaren Vollbeschäftigten im Betrieb gewährte Entgelt (im Sinne des § 49 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 189/1955) gebürt Teilzeitbeschäftigt im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur im Betrieb üblichen Normalarbeitszeit.

(2) Für die kollektive Festsetzung von Löhnen bzw. Entgelten für Akkord-, Stück und Gedinglöhne, akkordähnliche und sonstige leistungsbezogenen Prämien und Entgelte, die auf Arbeits-(Persönlichkeits-)bewertungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltabfindungsmethoden beruhen, dürfen die Leistungen von Teilzeitbeschäftigt nicht herangezogen werden.

§ 4. (1) Teilzeitbeschäftigt Arbeitnehmern gebürt ein Urlaub im gleichen Ausmaß wie vergleichbaren Vollzeitbeschäftigt.

(2) Ist das Teilzeitbeschäftigung verhältnis für bestimmte Tage der Woche oder des Monats beziehungsweise für bestimmte Wochen des Monats oder für nicht im voraus bestimmte Tage oder Wochen vereinbart, ist der Urlaubsantritt im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer so festzulegen, daß einmal im Lauf

des Kalenderjahres bis zur Ausschöpfung des jeweiligen Urlaubsanspruchs die monatliche Dienstleistung unter Aufrechterhaltung des Entgeltanspruchs entfällt.

(3) Fällen im Urlaub Feiertage auf Tage, an denen der Arbeitgeber ansonsten Anspruch auf die vereinbarten Dienstleistungen hätte, so ist durch diese der Anspruch nach Abs. 2 nicht abgegolten.

Artikel II

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, wird ergänzt wie folgt:

Dem § 1. Abs. 1 ist als zweiter Satz anzufügen:

"Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden jedoch auf Dienstnehmer auch dann Anwendung, wenn die vorgenannten Tätigkeiten Gegenstand eines Teilzeitbeschäftigteverhältnisses im Sinne des Teilzeitbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr./... sind."

Artikel III

Das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, wird ergänzt wie folgt:

Dem § 1. Abs. 1 ist als dritter Satz anzufügen:

"Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden jedoch auf Dienstnehmer auch dann Anwendung, wenn die vorgenannten Tätigkeiten Gegenstand eines Teilzeitbeschäftigteverhältnisses im Sinne des Teilzeitbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr./... sind."

Artikel IV

Das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, wird ergänzt wie folgt:

Dem § 1. Abs. 1 ist als zweiter Satz anzufügen:
"Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden jedoch auf Dienstnehmer auch dann Anwendung, wenn die vorgenannten Tätigkeiten Gegenstand eines Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses im Sinne des Teilzeitbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr./... sind."

Artikel V

Das Journalistengesetz, StGBl. Nr. 88/1920, wird ergänzt wie folgt:

Dem § 1. Abs. 1 ist als zweiter Satz anzufügen:
"Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Mitarbeiter, die mit festen Bezügen angestellt sind, Anwendung, wenn die vorgenannten Tätigkeiten Gegenstand eines Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses im Sinne des Teilzeitbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr./... sind."

Artikel VI

Das Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, wird ergänzt wie folgt:

Dem § 1. Abs. 1 ist als zweiter Satz anzufügen:
"Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden jedoch auf Dienstnehmer auch dann Anwendung, wenn die vorgenannten Tätigkeiten Gegenstand eines Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses im Sinne des Teilzeitbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr./... sind."

Artikel VII

(1) Die einem Teilzeitbeschäftigen auf Grund dieses Bundesgesetzes erwachsenen Ansprüche können durch Arbeitsvertrag, Arbeitsordnung und Kollektivvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Durch Vereinbarung zwischen dem Betriebsinhaber und dem Betriebsrat (Vertrauensmann) können die Grundsätze über die Teilzeitbeschäftigung im Betrieb festgelegt werden.

(3) Bestehende, für Teilzeitbeschäftigteverhältnisse günstigere Vereinbarungen bleiben von diesem Bundesgesetz unberührt.

(4) Jeder Arbeitgeber, der Teilzeitbeschäftigte im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt, hat einen Abdruck dieses Bundesgesetzes im Betrieb an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Artikel VIII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) Hinsichtlich der Artikel II bis VI jene Bundesminister, denen die jeweilige Vollziehung dieser Gesetze, die durch dieses Bundesgesetz berührt werden, obliegt.
- b) Hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag einer ersten Lesung zu unterziehen und hierauf dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

ERLÄUTERNDE BEMERKUNGEN

Allgemeines

In allen Industriestaaten wird als Möglichkeit der Ausnützung noch vorhandener Arbeitskraftreserven, vor allem die Teilzeitbeschäftigung angesehen.

Dies trifft auch für Österreich zu. Das Arbeitsmarktförderungsgesetz BGBl. Nr. 31/1969 hat die jährliche Erstellung einer Arbeitsmarktprognose für das darauffolgende Jahr vorgeschrieben. Infolgedessen hat das Österreichische Statistische Zentralamt über Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Österreichischen Instituts für Arbeitsmarktpolitik Fragen nach der potentiellen Arbeitskraftreserve in die Mikrozensuserhebung 1971 aufgenommen. Das Statistische Zentralamt kam bei diesen Erhebungen zu dem Ergebnis, daß es zwar eine potentielle Arbeitskraftreserve von 238.000 Personen gäbe, davon aber nur 10.300 Personen sofort und für eine Beschäftigung an allen Wochentagen verfügbar seien. Für zwei Drittel der Befragten kommt nur eine Teilzeitbeschäftigung in Frage. Der Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung übersteigt bei weitem das Streben nach Saisonbeschäftigung oder nach Heimarbeit.

Obwohl die Anzahl der auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich ausgeübten Teilzeitbeschäftigungen im zunehmen ist, ist doch die Frage aufzuwerfen, wieso die potentielle Arbeitskraftreserve an Teilzeitbeschäftigten nicht in einem größeren Umfang genutzt wird.

Für eine stärkere Nutzung dieses Arbeitskräftepotentials sind ohne Zweifel verstärkte Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung, besondere Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung und Verbesserungen der Infrastruktur (z.B. mehr Halbtagskindergartenplätze) notwendig. Im Hinblick auf die z.B. in der Lohnverrechnung gegebene Mehrbelastung der Unternehmen wären auch steuerliche Ausgleichsmaßnahmen und Anreize für die Unternehmen bei

- 2 -

Beschäftigung von Teilzeitbeschäftigte wünschenswert. Entsprechende Initiativen der unterfertigten Abgeordneten werden noch folgen. Auf Seite der potentiellen Teilzeitbeschäftigte spielen derzeit, aber auch die arbeitsrechtlichen Schlechterstellungen von Teilzeitbeschäftigte eine wesentliche Rolle. So gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes nur dann, wenn das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Angestellten hauptsächlich in Anspruch nimmt. Nach der Judikatur (z.B. LG Linz vom 20. April 1955 ArbSlg. 6.265) bedeutet dies, daß die Hälfte der üblichen Arbeitszeit als Richtschnur für eine Annahme der hauptsächlichen Inanspruchnahme der Erwerbstätigkeit und damit die Anwendung des Angestelltengesetzes angesehen wird. Dadurch findet das Angestelltengesetz auch eine große Zahl von Teilzeitbeschäftigteverhältnissen nicht Anwendung, was bedeutet, daß für solche teilzeitbeschäftigte Angestellten etwa die Kündigungsfristen des Angestelltengesetzes, die länger sind, als jene des ABGB, die Bestimmungen über die Abfertigung und über die Entgeltszahlung im Krankheitsfall durch einen längeren Zeitraum nicht gelten. Der Beseitigung dieser und anderer sachlich nicht gerechtfertigter Differenzierungen im Arbeitsrecht dient der vorliegende Antrag der unterfertigten Abgeordneten.

Artikel I

Zu § 1

Mit Ausnahme der Arbeitszeitunterschreitungen auf Grund von Vereinbarungen über Kurzarbeit, denen besondere wirtschaftliche Verhältnisse zugrundeliegen und der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des ASVG sind Teilzeitbeschäftigteverhältnisse im Sinne des Teilzeitbeschäftigungsgesetzes alle jene Arbeitsverhältnisse, bei denen die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit die Normalarbeitszeit im Betrieb unterschreitet. Bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des ASVG handelt es sich um atypische Arbeitsverhältnisse, die eine volle arbeitsrechtliche Gleichstellung mit den Vollbeschäftigteverhältnissen nicht rechtfertigen, so wie sie auch

von der Vollversicherung nach dem ASVG aus diesem Grunde ausgenommen sind.

Zu § 2

Dem Antritt einer Teilzeitbeschäftigung liegen auf Dienstnehmerseite meist sehr gewichtige im persönlichen Bereich liegende Motive zugrunde. Diese persönlichen Gründe schließen eine Flexibilität des Arbeitnehmers hinsichtlich der Arbeitszeitverteilung aus. Es ist daher notwendig, die vereinbarte Arbeitszeitverteilung unter einen besonderen Schutz zu stellen bzw. mangels Vereinbarung eine Interessensabwägung vorzuschreiben. Auch bedarf es eines Schutzes von Teilzeitbeschäftigten gegen unzumutbare Mehrarbeitsleistungen. Analog dem Überstundenschutz des Arbeitszeitgesetzes soll daher grundsätzlich im Falle des Verlangens nach Mehrarbeit eine Interessensabwägung Platz greifen. Da überdies öffentlich-rechtlicher Mehrarbeitsschutz analog dem öffentlich-rechtlichen Überstundenschutz des Arbeitszeitgesetzes fehlt und ein solcher auf eine unter Umständen innerhalb der Normalarbeitszeit liegende Überschreitung der vereinbarten Teilarbeitszeit beschränkter öffentlich-rechtlicher Schutz auch kaum zu administrieren wäre, sieht Abs. 2 auch einen absoluten und ohne Interessensabwägung Platz greifenden privatrechtlichen Schutz vor.

Das Teilzeitbeschäftigungsgesetz will Schlechterstellungen der Teilzeitbeschäftigten beseitigen, sie aber nicht besser als Vollbeschäftigte stellen. Daher stellt Abs. 3 klar, daß Überstundenzuschläge für mehr Arbeitsstunden innerhalb des Rahmens der betrieblichen Normalarbeitszeit nicht gebühren.

Zu § 3

Im aliquoten Ausmaß sollen Teilzeibeschäftigte im Entgeltbereich den Vollbeschäftigten gleichgestellt sein. Durch die Bestimmung des Abs. 1 ist daher der Anspruch auf aliquoten Kollektivvertrags-Mindestgehalt (auch wenn der Kollektivvertrag unter Umständen auf Teilzeitbeschäftigte Nichtanwendung

- 4 -

findet) auf aliquoten Gehalt oder Lohn nach betrieblichen Gehalts- und Lohnschemen, aber auch auf aliquote betriebliche Sozialleistungen mit Entgeltscharakter sichergestellt. Von betrieblichen Sozialleistungen mit Entgeltcharakter können Teilzeitbeschäftigte nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil sie nicht die volle Normalarbeitszeit zu erbringen haben.

Abs. 2 dient sowohl dem Schutz der Vollbeschäftigtten mit Leistungsentlohnung als auch der Teilzeitbeschäftigtten. Es soll verhindert werden, daß eine mögliche höhere Leistungsfähigkeit innerhalb kürzerer Arbeitszeit das Leistungsentgeltniveau im Betriebe drückt.

Zu § 4

Abs. 1 schreibt die Gleichbehandlung Teilzeitbeschäftigtter hinsichtlich des Urlaubsanspruches vor. Dies hat vor allem noch bei höheren kollektivvertraglichen Urlaubsansprüchen Bedeutung, wenn der Kollektivvertrag auf Teilzeitbeschäftigte nicht Anwendung findet.

Die Absätze 2 und 3 dienen der Sicherung des Erholungsurlaubes in solchen Fällen, in denen die Teilzeitvereinbarung nicht eine kürzere tägliche Arbeitszeit, sondern eine kürzere Wochen- oder Monatsarbeitszeit bei atypischer Arbeitszeitverteilung vorsieht.

Artikel II - VI

Alle arbeitsrechtlichen Sondergesetze, die auf die hauptsächliche Inanspruchnahme der Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers abstellen, sollen auch auf Teilzeitbeschäftigteverhältnisse im Sinne des vorliegenden Antrages angewendet werden, d.h. nicht auf Beschäftigungsverhältnisse, die als geringfügig nach den Vorschriften des ASVG gelten. Dadurch wird sichergestellt, daß keine arbeitsrechtlichen Differenzierungen nur auf Grund kürzerer Arbeitszeit erfolgen.

- 5 -

Artikel VII

Die Bestimmungen des Teilzeitbeschäftigungsgesetzes sind zwingender Natur und unabdingbar. (Abs. 1)

Durch Gesetz können nicht alle Probleme der Teilzeitbeschäftigung erfaßt werden. Es erscheint daher angezeigt, durch eine fakultative Betriebsvereinbarung mit normativen Wirkungen weitergehende Regelungen im Betrieb zuzulassen. (Abs. 2)

Bestehende günstigere Vereinbarungen sollen vom Teilzeitbeschäftigungsgesetz unberührt bleiben. Das ist vor allem für solche Arbeitsverhältnisse von Bedeutung, bei denen die im Betrieb übliche Normalarbeitszeit nur geringfügig unterschritten wird und die ausnahmslos als Vollbeschäftigung verhältnisse behandelt werden. (Abs. 3)

Besonders im Hinblick auf die Neuerlassung von Bestimmungen in einem bisher weitgehendst ungeregelten Bereich erscheint es angezeigt, eine Aushangpflicht vorzuschreiben, um auch den betroffenen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern die Kenntnis des Teilzeitbeschäftigungsgesetzes zu erleichtern.

Artikel VIII

Grundsätzlich ist der Bundesminister für soziale Verwaltung mit der Vollziehung des Teilzeitbeschäftigungsgesetzes als eines arbeitsrechtlichen Gesetzes betraut, hinsichtlich der Artikel II bis VI, also der Novellierungen arbeitsrechtlicher Sondergesetzes, ist jedoch die Zuständigkeit jener Bundesminister gegeben, denen die Vollziehung des jeweiligen arbeitsrechtlichen Sondergesetzes obliegt.